

An
alle Interessierten

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Annika Richter
Präsidentin des 73. Studieren-
denparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

arichter@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ar
01.06.2026

Beschluss des 73. Studierendenparlaments

Änderung Sozialordnung (Darlehenshöhe, diverse Änderungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 10. Sitzung des 73. Studierendenparlaments am 2026-05-20 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP73-A084- Änderung Sozialordnung (Darlehenshöhe, diverse Änderungen)“ wird mit **(31/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen** :

Benenne das erste Kapitel „I. Sozialausschuss und Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales“ und nummeriere die Nachfolgenden durch.

Streiche in § 1 Absatz 3:

Dementsprechend sind alle Mitglieder des Sozialausschusses zur absoluten Geheimhaltung von personenbezogenen und anderweitig sensiblen Daten verpflichtet. und haben die Daten innerhalb von 3 Monate nach Entscheidung zu vernichten bzw. zu löschen. Der AStA erhält vom Sozialausschuss ausschließlich die zur Abwicklung der Darlehen erforderlichen Unterlagen; nicht erforderliche Angaben sind, soweit möglich, zu schwärzen.

Füge in § 1 Absatz 6 neu hinzu:

Abweichend von § 33 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments benötigen Beschlüsse des Sozialausschusses eine absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

Füge in § 2 Absatz 1 hinzu:

6. hält die Höhe der ausgegebenen Mittel des Hilfs- und Härtefonds im Protokoll fest.

Ergänze in § 7 Absatz 3:

Die Höhe der bisher im laufenden Haushaltsjahr ausgegebenen Mittel wird dem Sozialausschuss am letzten Tag jedes Monats durch die verantwortliche Person für Finanzen mitgeteilt.

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/3

Ersetze in § 7 Absatz 8 „Auf begründeten Antrag können Zahlungseingänge und Vermögen aus Darlehen und Leihgaben durch eine einfache Mehrheit im Sozialausschuss von der Bewertung ausgeschlossen werden.“ durch:
Auf begründeten Antrag kann eine einfache Mehrheit des Sozialausschusses folgende Zahlungseingänge und Vermögen von der Bewertung ausschließen:

1. Darlehen
2. Leihgaben
3. durchlaufende Posten, welche in § 7 Absatz 10 definiert sind

Füge in § 7 Absatz 9 hinzu:

Die Begründung ist zu Protokoll zu nehmen.

Für in § 7 Absatz 13 neu hinzu:

Bei Pflege von Angehörigen erhöht sich der Höchstbetrag um den monatlichen Anteil des jährlichen Pflegepauschbetrages des jeweils nach § 33b EstG zur Anwendung kommenden Betrages.

Streiche in § 9 Absatz 1:

Dabei orientiert sich das Darlehen am Höchstbetrag gemäß § 13 Absatz 1 f. BAföG sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln im studentischen Hilfsfonds.

Ersetze § 9 Absatz 2 durch:

Die Auszahlung kann je nach Beschlusslage des Sozialausschusses an die antragstellende Person oder, im Falle der Tilgung von Schulden, direkt an die Gläubigerin beziehungsweise den Gläubiger, erfolgen.

Ändere in § 9 Absatz 5 „3900 Euro“ zu „4 Regelsätze an Unterhaltsbedarf eines studierenden Kindes gemäß Düsseldorfer Tabelle“ und „1950 Euro“ zu „2 Regelsätze an Unterhaltsbedarf eines studierenden Kindes gemäß Düsseldorfer Tabelle“.

Ersetze § 9 Absatz 6 durch:

Der über zwei Semester beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens erhöht sich pro minderjährigem Kind, das im Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers lebt, um 0,5 Regelsätze an Unterhaltsbedarf eines studierenden Kindes gemäß Düsseldorfer Tabelle. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der maximalen Gesamthöhe und der Gesamtschuld.

Ersetze § 9 Absatz 7 durch:

Für den Fall, dass die antragstellende Person in der studentischen Sozialversicherung versichert ist, erhöht sich der für zwei Semester beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 0,3 Regelsätze an Unterhaltsbedarf eines studierenden Kindes gemäß Düsseldorfer Tabelle. Für den Fall, dass die antragstellende Person in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert ist, erhöht sich der für zwei Semester beantragbare Höchstbetrag eines langfristigen Darlehens um 0,6 Regelsätze an Unterhaltsbedarf eines studierenden Kindes gemäß Düsseldorfer Tabelle. Entsprechend erhöht sich auch die Grenze der maximalen Gesamthöhe und der Gesamtschuld. Bei

stark abweichenden monatlichen Versicherungsbeiträgen entscheidet der Sozialausschuss.

Streiche § 9 Absätze 8 - 10:

8. Das langfristige Darlehen wird monatlich ausgezahlt. Dabei darf der monatliche Auszahlungsbetrag 975 Euro in der Regel nicht überschreiten.
9. Der Auszahlungszeitraum beschränkt sich auf maximal 4 Monate pro Antrag.
10. Für den Fall, dass sich der vom Sozialausschuss bewilligte Darlehensbetrag unterhalb der maximalen jährlichen Grenze befindet, hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung die Möglichkeit zur Wiedervorlage.

Füge des Weiteren in § 33 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes hinzu:

sofern dies nicht durch eine andere Ordnung geregelt wird.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Richter

Präsidentin des 73. Studierendenparlamentes

